

Checkliste: Anforderungen an den Erlaubnistatbestand der Einwilligung unter der EU-Datenschutzgrundverordnung

- Eindeutigkeit der Erklärung:** Die betroffene Person muss aktiv erklären, dass sie mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden ist; Passivität genügt nicht.
- Zweckgebundenheit:** Die betroffene Person sollte klar erkennen können, für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden sollen.
- Form der Einwilligung:** Die Abgabe der Einwilligungserklärung durch die betroffene Person kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Auch eine mündliche Erklärung ist nicht ausgeschlossen, birgt allerdings Nachweisrisiken.
- Formulierung:** Ein von den Datenverarbeitungsverantwortlichen vorformulierter Erklärungstext für die Einwilligung sollte eine klare Sprache wählen und insgesamt leicht verständlich sein.
- Kopplungsverbot:** Die Erfüllung eines Vertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke einwilligt, die hiermit nicht in Zusammenhang stehen.
- Freiwilligkeit:** Die Freiheit der Abgabe der Einwilligungserklärung durch die betroffene Person muss stets gewährleistet sein.
- Widerruflichkeit:** Die betroffene Person kann ihre Einwilligungserklärung widerrufen. Auf diesen Umstand muss der Verantwortliche spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation hinweisen (Art. 21 Abs. 4 DSGVO).
- Nachweispflicht:** Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Hierzu bietet sich die Implementierung von Dokumentationsprozessen an.

Knut Karnapp

Leipzig, Chemnitz

T: + 49 (0) 341 3558210

E: k.karnapp@phplaw.de
